

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

**Raum und Wirtschaft (rawi)**

Murbacherstrasse 21

6002 Luzern

Telefon +41 41 228 51 83

rawi@lu.ch

rawi.lu.ch

## **Plangenehmigungsverfahren für Starkstromanlagen**

### **Öffentliche Planaufgabe**

#### **Gemeinde Rothenburg**

Beim Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf, ist folgendes Plangenehmigungsgesuch eingegangen:

Gesuchsteller:            NRG Solutions AG  
                                  Niderhölzli 19  
                                  6026 Rain  
                                  und  
                                  CKW AG  
                                  Täschmattstrasse 4  
                                  6015 Luzern  
                                  im Namen von  
                                  SABAG LUZERN AG  
                                  Hasenmoosstrasse 15  
                                  6023 Rothenburg  
                                  und  
                                  CKW AG  
                                  Täschmattstrasse 4  
                                  6015 Luzern

Bauvorhaben:            **S-2566412.1**  
                                  Batteriespeicheranlage Rothenburg-Hasenmoosstr. 15 BESS SABAG  
                                  Privat-Teil  
                                  (EW-Teil S-2595063)  
                                  - Neubau Batteriespeicheranlage BESS SABAG auf der Parzelle 934  
                                  - Die Batteriespeicheranlage beinhaltet ein System 5 MWh  
                                  Koordinaten: 2661123/ 1215687

**S-2595063.1**  
                                  Batteriespeicheranlage Rothenburg-Hasenmoosstr. 15 BESS SABAG  
                                  EW-Teil  
                                  (Privat-Teil S-2566412.1)  
                                  - Neue Schaltstation zur Einbindung eines Batteriespeichers der Parzelle 934  
                                  Koordinaten: 2661132/ 1215682

**L-2595100.1**  
                                  20 kV-Kabel zwischen den Transformatorenstationen Rothenburg-Hasen  
                                  moosstr. 15 und Rothenburg-Sabag  
                                  - Erstellen einer neuen MS-Kabelleitung  
                                  Koordinaten: von 2661132 / 1215682 nach 2661195 / 1215762

Zone: Weitere Arbeitszone IV  
Grundstück-Nr.: 934, Grundbuch Rothenburg  
Die Auflistung der Grundstücke gilt vorbehältlich abweichender Angaben in den verbindlichen Planunterlagen  
Ortsbezeichnung: Rothenburg-Hasenmoosstr. 15 BESS SABAG, Rothenburg-Sabag

Die Planunterlagen liegen während der gesetzlichen Frist von **30 Tagen**, vom **2. Februar 2026 bis 3. März 2026** auf der Gemeindekanzlei Rothenburg, während den ordentlichen Bürozeiten zur öffentlichen Einsicht auf sowie im Internet unter [http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd\\_bekanntmachungen\\_planauflagen](http://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen).

Die aufgelegten Unterlagen stehen während der Auflagefrist ebenfalls auf <https://esti-consultation.ch/pub/6654/e024523dd9> online zur Einsicht zur Verfügung.



Massgebend sind allein die in der oben genannten Gemeinde aufgelegten Unterlagen.

Die öffentliche Auflage hat den Enteignungsbann nach den Art. 42-44 des Enteignungsgesetzes (EntG; SR 711) zur Folge. Wird durch die Enteignung in Miet- oder Pachtverträge eingegriffen, die nicht im Grundbuch vorgemerkt sind, so haben die Vermieter und Verpächter ihren Mietern und Pächtern sofort nach Empfang der persönlichen Anzeige davon Mitteilung zu machen und den Enteigner über solche Miet- und Pachtverhältnisse in Kenntnis zu setzen (Art. 32 Abs. 1 EntG).

Wer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVG; SR 172.021) Partei ist, kann während der Auflagefrist beim **Eidgenössischen Starkstrominspektorat, Planvorlagen, Luppmenstrasse 1, 8320 Fehraltorf**, Einsprache erheben. [Diese Einsprache kann entweder schriftlich oder elektronisch eingereicht werden. Im letzteren Fall muss die Einsprache die Vorgaben zu den elektronischen Eingaben erfüllen und unter anderem mit einer qualifizierten elektronischen Unterschrift versehen sein (vgl. Art. 5 bis 7 der Verordnung über die elektronische Übermittlung im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens [SR 172.021.2]). Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Während derselben Auflagefrist kann, wer nach den Vorschriften des EntG Partei ist, sämtliche Begehren nach Artikel 33 EntG geltend machen. Diese sind im Wesentlichen:

- a. Einsprachen gegen die Enteignung;
- b. Begehren nach den Artikeln 7-10 EntG;
- c. Begehren um Sachleistung (Art. 18 EntG);
- d. Begehren um Ausdehnung der Enteignung (Art. 12 EntG);
- e. die geforderte Enteignungsentschädigung.

Zur Anmeldung von Forderungen innerhalb der Einsprachefrist sind auch die Mieter und Pächter sowie die Dienstbarkeitsberechtigten und die Gläubiger aus vorgemerkten persönlichen Rechten verpflichtet. Pfandrechte und Grundlasten, die auf einem in Anspruch genommenen Grundstück haften, sind nicht anzumelden. Nutzniessungsrechte nur, soweit behauptet wird, aus dem Entzuge des Nutzniessungsgegenstandes entstehe Schaden.

Luzern, 21. Januar 2026

**Dienststelle Raum und Wirtschaft**

im Auftrag des

Eidgenössischen Starkstrominspektorats, Planvorlagen, Luppenstrasse 1, 8320 Fehraltorf